

**11.2 Anhang 2: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen  
in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen  
Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit  
und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Honigbienen  
Version 2022**

## 11.2.1 ALLGEMEINES

### Allgemeine Bemerkungen

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.

### Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen der Honigqualität, oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen, Beschlagnahmungen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an den Kantonstierarzt oder an die Kantonstierärztin zu richten.

### Aufbau des Kontrollhandbuches

- Jeder Kontrollbereich hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jedem Kontrollbereich enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter „weitere Aspekte...“ genutzt werden.

### Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als **„erfüllt“** erfasst (in der Kontrollberichtvorlage mit „✓“ zu vermerken).
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht kontrolliert“** (Verwendung des Symbols „—“) zu vermerken und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden. In Acontrol werden nicht kontrollierte Kontrollpunkte mit „NK“ bezeichnet.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen, werden als **„nicht zutreffend“** („|“) erfasst. Das heisst wenn z.B. in der Bienenhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden, wird auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund „nicht zutreffend“ („nicht anwendbar“) verwendet. In Acontrol werden nicht zutreffende Kontrollpunkte mit „NZ“ bezeichnet.
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung **„mangelhaft“** („o“; „nicht erfüllt“) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Bienenvölker angeben, die von einem „Mangel“ oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen). In Acontrol werden bemängelte Kontrollpunkte mit „M“ bezeichnet.
- Auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik muss, nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle, die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden. Die Unterteilung erfolgt in „geringfügig“ (g), „wesentlich“ (w) und „schwerwiegender“ (s) Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielformulierung als nicht „erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

### 11.2.2 HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

Als Primärprodukte gelten Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel (z.B. Rohmilch zur Käseherstellung) oder Futtermittel (z.B. Rohmilch zur Kälberaufzucht) bestimmt sind.

<b>PrP 00</b>	<b>Ziel</b>	<b>Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.</b>
-------------------	-------------	--

<b>PrP 01</b>	<b>Punkt</b>	<b>Die leeren Brut- und Honigwaben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden sauber, geruchsneutral und frei von Schädlingen gelagert.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#">HyV Art. 1-3</a> , Gegenstand, Abweichungen & Sorgfaltspflicht <a href="#">VPrP Art. 4</a> , Verpflichtung der Betriebe
	<b>Weitere Grundlagen</b>	-----
	<b>Erfüllt wenn</b>	Die Waben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden korrekt gelagert.  <i>Leere Honigwaben müssen frei von Schädlingen (Wachsmotte...) gelagert werden. Bebrütete Waben dürfen nicht gelagert werden.</i>  <b>Lagerungsmöglichkeiten</b> a) Kühllager (12 °C) b) trockenes, gut belüftetes Lager c) trockenes Lager und periodische Behandlung gegen die Wachsmotte mit erlaubten Mitteln
	<b>Hinweise</b>	Kontrolle der Honigwaben, sowie des Wabenlagers für die Honigwaben.

PrP 02	Frage	<b>Der Honig wird ordnungsgemäss gewonnen und verarbeitet.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<p><a href="#">VPrP Art. 4</a>, Verpflichtung der Betriebe  <a href="#">VLtH Art. 96-98</a>, Honig  <a href="#">VLtH Art. 99-101</a>, Gelée royale  <a href="#">VLtH Art. 102 und 103</a>, Blütenpollen  <a href="#">HyV Art.6</a>, allgemeine Vorschriften für Lebensmittelbetriebe  <a href="#">HyV Art. 13 und 14</a>, Ausrüstungen &amp; Halten und Mitführen von Tieren  <a href="#">HyV Art. 16 Abs. 1 und 2</a>, Wasserversorgung</p>
	<b>Weitere Grundlagen</b>	-----
	<b>Erfüllt wenn</b>	<p>Der Honig wird ordnungsgemäss gewonnen und verarbeitet.</p> <p><b>Honigproduktion</b>  <i>Die Fütterung hat so zu erfolgen, dass möglichst kein Fütterungszucker in den Honig gelangen kann.</i></p> <p><b>Honiggewinnung und -verarbeitung</b>  <i>Honig soll unter Bedingungen gewonnen werden, dass sein Aroma, die Enzyme und die anderen biologischen Begleitstoffe nicht geschädigt werden und der Honig frei von Fremdkörpern und Verunreinigungen bleibt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>Bei Kontrollen der Honigräume und Entnahme der Honigwaben wenig Rauch einsetzen → Rauchgeschmack, Rückstände</i></li> <li>b) <i>Nur Waben ohne Brut schleudern. Schleuderraum muss bienendicht sein.</i></li> <li>c) <i>Alle Geräte/Einrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand, sauber, lebensmittelecht und säurebeständig sein (z.B. rostfreier Stahl, Glas, Kunststoff).</i></li> <li>d) <i>Zur Reinigung muss der Honig mit einem feinmaschigen Sieb (lichte Maschenweite nicht kleiner als 0,2 mm) gesiebt werden. Dabei dürfen Pollen nicht entfernt werden.</i></li> <li>e) <i>Es dürfen weder Substanzen zugefügt noch entfernt werden.</i></li> <li>f) <i>Das Aufschäumen sollte in luftdichten Gefässen während mindestens 2-3 Tagen erfolgen. Vor dem Abfüllen muss der Schaum vollständig entfernt werden.</i></li> <li>g) <i>Honig nicht übermässig erwärmen.</i></li> <li>h) <i>Für die Reinigung der Gerätschaften darf nur Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.</i></li> </ul>
	<b>Hinweise</b>	<p>Kontrolle der Gerätschaften zur Honiggewinnung und der Gebinde.  Fragen zur Zwischentrachtfütterung.</p> <p>Bemerkung:  Falls neben Honig noch weitere Bienenprodukte gewonnen und/oder verarbeitet werden, soll dies ebenfalls ordnungsgemäss erfolgen.</p>

<b>PrP 03</b>	<b>Frage</b>	<b>Der Honig wird ordnungsgemäss gelagert.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#">VPrP Art. 4</a> , Verpflichtung der Betriebe <a href="#">HyV Art. 6</a> , allgemeine Vorschriften für Lebensmittelbetriebe <a href="#">HyV Art. 14</a> , Halten und Mitführen von Tieren <a href="#">HyV Art. 19</a> , Umhüllen und Verpacken von Lebensmitteln <a href="#">VHyPrP Art. 2 Abs. 1 und 5</a> , Anforderung an die Tierproduktion
	<b>Weitere Grundlagen</b>	
	<b>Erfüllt wenn</b>	Der Honig wird ordnungsgemäss (dunkel bei max. 15 °C) gelagert.  <i>Der Honig muss kühl, trocken und dunkel gelagert werden. Lagerungsräume sollen bienendicht sein.</i>  <b>Honigverpackungen</b> a) <i>Grossgebinde: Metallfässer mit intakter, lebensmitteltauglicher Schutzlackschicht, keine Fässer mit Paraffinbeschichtung mehr verwenden</i> b) <i>Eimer aus Weissblech mit Schutzschicht (Schutz vor Rost), Edelstahl und Kunststoff</i> c) <i>Konsumentenpackungen aus Glas, Kunststoff, Edelstahl, Chromnickelstahl</i>
	<b>Hinweise</b>	Kontrolle des Honiglagerraumes.  Bemerkung: Honig wirkt wegen seines tiefen pH-Wertes und der hohen Zuckerkonzentration korrosiv.

<b>PrP 04</b>	<b>Frage</b>	<b>Die Art, Menge und Empfänger von Honig ist dokumentiert.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#">VPrP Art. 5</a> , Rückverfolgbarkeit
	<b>Weitere Grundlagen</b>	-----
	<b>Erfüllt wenn</b>	Dokumentation vorhanden.  <i>Der Bewirtschafter muss über die Art, die Menge und den Abnehmer der Primärprodukte Auskunft geben können.</i> a) <i>Dokumentation mit Belegen (Lieferscheine/Rechnungen)</i> b) <i>Aufbewahrungsfrist 3 Jahre</i> c) <i>gilt nicht bei direkter Abgabe an Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte.</i>
	<b>Hinweise</b>	-----

<b>PrP +</b>	<b>Frage</b>	<b>Weitere Aspekte Hygiene in der Primärproduktion</b>
		-----

PrP 00	Ziel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.
	<b>Erfüllt wenn</b>	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist gewährleistet.
	<b>Geringfügiger Mangel</b>	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist geringfügig beeinträchtigt, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringfügige Mängel bei der Lagerung von Bienenprodukten.</li> </ul>
	<b>Wesentlicher Mangel</b>	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schleuderraum nicht bienendicht.</li> </ul>
	<b>Schwerwiegender Mangel</b>	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Bienenprodukten ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht lebensmitteltaugliche Geräte/Einrichtungen für die Gewinnung, die Verarbeitung und die Lagerung von Bienenprodukten.</li> </ul>

### 11.2.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

<b>TAM 00</b>	<b>Ziel</b>	<b>Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.</b>
---------------	-------------	---

<b>TAM 01</b>	<b>Punkt</b>	<b>Im Bienenstand werden nur zugelassene Mittel angewendet.</b>							
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<p><a href="#">HMG Art. 9 Abs. 2 Bst. a-c<sup>bis</sup></a>, Zulassung  <a href="#">TAMV Art. 7</a>, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen  <a href="#">TAMV Art. 12 Abs. 4</a>, Umwidmung zugelassener Arzneimittel  <a href="#">TAMV Art. 14 Abs. 3</a>, Arzneimittel nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben a-c<sup>bis</sup>  <a href="#">TAMV Anhang 2</a>, Verzeichnis der Stoffe, für die eine Festlegung von Höchstmengen für Rückstände nicht erforderlich ist  <a href="#">TAMV Anhang 4</a>, Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen</p>							
	<b>Weitere Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.tierarzneimittel.ch">www.tierarzneimittel.ch</a></li> <li>• <a href="http://www.rpc.admin.ch">www.rpc.admin.ch</a></li> <li>• <a href="http://www.agroscope.admin.ch">www.agroscope.admin.ch</a></li> <li>• <a href="#">Swissmedic – Praxisänderung bei der Einstufung pflanzlicher Stoffe oder Zubereitungen zur oralen Verabreichung an Tiere und bei Produkten für Bienen</a></li> <li>• <a href="#">BGD / ZBF: Empfohlene Präparate</a></li> </ul>							
	<b>Erfüllt wenn</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden nur zugelassene Mittel verwendet und diese werden korrekt angewendet.</li> <li>2. Es werden keine verbotenen Substanzen eingesetzt.</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Es werden nur in der Schweiz zugelassene bzw. gemeldete Mittel verwendet</i></li> <li>• <i>Es werden nur Mittel verwendet, deren Verfalldatum noch nicht abgelaufen ist</i></li> <li>• <i>Für Bienen dürfen keine Arzneimittel umgewidmet werden. Das heisst: zur Behandlung von Krankheiten (Varroa) dürfen nur in der Schweiz zugelassene Bienen-Tierarzneimittel angewendet werden.</i></li> <li>• <i>Der Import von Arzneimitteln ist nur mit einer Sonderbewilligung von Swissmedic erlaubt</i></li> <li>• <i>Zur Behandlung von Bienen dürfen keine Arzneimittel nach Formula magistralis verschrieben, abgegeben oder angewendet werden</i></li> </ul> <p><i>Der sparsame Einsatz von Rauch zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"><b>Varroa-bekämpfung</b></td> <td><b>Tierarzneimittel!</b> Alle Mittel, die für die Bekämpfung der Varroamilbe eingesetzt werden, müssen <b>von Swissmedic zugelassen</b> sein.</td> </tr> <tr> <td><b>Wachsmotten-bekämpfung</b></td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>technisch</i> (Waben sortieren, alte gefährdete Waben einschmelzen; helles und luftiges Wabenlager)</li> <li>• <i>physikalisch</i> (unter 12°C lagern; Frost- oder Hitzebehandlungen)</li> <li>• <i>biologisch</i> (<i>Bacillus thuringiensis</i> Sporen. <b>Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.</b>)</li> <li>• <i>chemisch</i> (Essigsäure; <b>Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.</b>)</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td><b>Bienen-management</b></td> <td><i>Der sparsame Einsatz von Rauch (Chemikalie) zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.</i></td> </tr> </table>		<b>Varroa-bekämpfung</b>	<b>Tierarzneimittel!</b> Alle Mittel, die für die Bekämpfung der Varroamilbe eingesetzt werden, müssen <b>von Swissmedic zugelassen</b> sein.	<b>Wachsmotten-bekämpfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>technisch</i> (Waben sortieren, alte gefährdete Waben einschmelzen; helles und luftiges Wabenlager)</li> <li>• <i>physikalisch</i> (unter 12°C lagern; Frost- oder Hitzebehandlungen)</li> <li>• <i>biologisch</i> (<i>Bacillus thuringiensis</i> Sporen. <b>Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.</b>)</li> <li>• <i>chemisch</i> (Essigsäure; <b>Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.</b>)</li> </ul>	<b>Bienen-management</b>	<i>Der sparsame Einsatz von Rauch (Chemikalie) zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.</i>
<b>Varroa-bekämpfung</b>	<b>Tierarzneimittel!</b> Alle Mittel, die für die Bekämpfung der Varroamilbe eingesetzt werden, müssen <b>von Swissmedic zugelassen</b> sein.								
<b>Wachsmotten-bekämpfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>technisch</i> (Waben sortieren, alte gefährdete Waben einschmelzen; helles und luftiges Wabenlager)</li> <li>• <i>physikalisch</i> (unter 12°C lagern; Frost- oder Hitzebehandlungen)</li> <li>• <i>biologisch</i> (<i>Bacillus thuringiensis</i> Sporen. <b>Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.</b>)</li> <li>• <i>chemisch</i> (Essigsäure; <b>Nur zugelassene Biozide oder Tierarzneimittel verwenden.</b>)</li> </ul>								
<b>Bienen-management</b>	<i>Der sparsame Einsatz von Rauch (Chemikalie) zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt.</i>								

<b>Hinweise</b>	<b>Produkt</b>	<b>Zulassung / Meldung</b>	<b>Zweck</b>	<b>Hinweis/Merkmal</b>
	<b>Tierarzneimittel</b>	Zulassung des Produktes durch Swissmedic <a href="http://www.tierarzneimittel.ch">www.tierarzneimittel.ch</a>	Behandlung oder Verhütung einer Krankheit durch Einsatz im Bienen-volk.	Zulassungsnummer (Swissmedic-Nr.); Symbol Abgabekategorie. Heilpreisung erlaubt.
	<b>Biozid</b>	Zulassung des Produktes durch BAG, BAFU, SECO <a href="http://www.rpc.admin.ch">www.rpc.admin.ch</a>	Abwehr / Bekämpfung von Schadorganismen.	Zulassungsnummer des BAG, BAFU, SECO (CH-Nr.)
	<b>Chemikalie</b>	Meldung des Produktes an BAG, BAFU, SECO <a href="http://www.rpc.admin.ch">www.rpc.admin.ch</a>	Stoffe, die von keiner Spezialgesetzgebung erfasst werden bzw. die ohne bestimmten Verwendungszweck vermarktet werden.	-
	<b>Futtermittel</b>	Registrierung des Herstellers / Inverkehrbringers durch Agroscope <a href="http://www.agroscope.admin.ch">www.agroscope.admin.ch</a>	Stoff oder Erzeugnis, welcher unverarbeitet oder verarbeitet für die orale Tierfütterung bestimmt ist.	Registrierungsnummer der Agroscope (CH-Nr.)
<p><b>Ausdrücklich verboten sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeglicher Einsatz von Antibiotika</li> <li>• Paradichlorbenzol</li> <li>• Amitraz</li> </ul> <p>Biozide (Ratten- und Ameisengift) dürfen nicht auf dem Bienenstand eingesetzt werden.</p>				

<b>TAM 02</b>	<b>Punkt</b>	<b>Tierarzneimittel werden korrekt aufbewahrt.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#">VHyPrP Art. 2 Abs. 5 und 6</a> , Anforderungen an Tierproduktion <a href="#">TAMV Art. 22</a> , Sorgfaltspflicht
	<b>Weitere Grundlagen</b>	-----
	<b>Erfüllt wenn</b>	<p>Alle Tierarzneimittel werden vorschriftsgemäss aufbewahrt.</p> <p><i>Tierarzneimittel müssen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• hygienisch einwandfrei,</li> <li>• sicher und</li> <li>• ordentlich aufbewahrt werden.</li> </ul> <p><i>Unbefugte Personen (Kinder...) und Tiere (auch Bienen) sollen keinen Zugang zu den gelagerten Tierarzneimitteln haben.</i></p> <p><i>Grundsätze bei der Lagerung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Lebensmittelgefässe verwenden</li> <li>• Gefässe eindeutig kennzeichnen (Originalbehälter empfohlen)</li> <li>• unzerbrechliche Behältnisse wählen</li> <li>• Lagerraum: trocken, gut belüftet, optimale Lagertemperatur für jedes TAM einhalten.</li> </ul>
	<b>Hinweise</b>	Gibt es verschiedene Lagerstellen der Tierarzneimittel?

<b>TAM 03</b>	<b>Punkt</b>	<b>Über angewendete Tierarzneimittel wird Buch geführt.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<p><a href="#">LMG Art. 26</a>, Selbstkontrolle  <a href="#">VPrP Art. 4 Abs. 1</a>, Verpflichtungen der Betriebe  <a href="#">TAMV Art. 26</a> Gegenstand der Buchführung  <a href="#">TAMV Art. 28</a>, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte  <a href="#">TAMV Art. 29</a>, Aufbewahrungsdauer</p>
	<b>Weitere Grundlagen</b>	-----
	<b>Erfüllt wenn</b>	<p>Es wird Buch geführt über den Einsatz von Tierarzneimitteln an Bienenvölkern. Die Buchführung beinhaltet den Namen und ggf. die Konzentration des Tierarzneimittels sowie das Datum der Anwendung.                  Lückenlose Aufzeichnungen der vergangenen 3 Jahre liegen vor.</p> <p>Über eingesetzte Tierarzneimittel wird ein Behandlungsjournal geführt. Dieses beinhaltet zwecks einwandfreier Identifizierung und Rückverfolgbarkeit die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation des Standes, wenn der ganze Stand behandelt wurde, oder des behandelten Volkes;</li> <li>• Handelsname (inkl. Konzentration) des angewandten Tierarzneimittels/Dispensers;</li> <li>• Datum der Anwendung (erste und letzte Anwendung).</li> </ul> <p><i>Die Aufzeichnungen sind während 3 Jahren aufzubewahren.</i></p>
	<b>Hinweise</b>	<p>Bemerkung:                  Wer Lebensmittel herstellt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Hersteller sind verpflichtet zur Selbstkontrolle (Art. 26 LMG) und haben alle erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit der Lebensmittel zu treffen (Art. 4 Abs. 1 VPrP). Das Führen eines Behandlungsjournals ist Teil der guten Herstellungspraxis und dient weiter als Grundlage für die Selbstkontrolle. Nur durch das Führen desselben kann nachgewiesen werden, dass die entsprechenden Anwendungsbedingungen eingehalten wurden und somit die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist.</p> <p>Die Stockkarte reicht als Dokumentation aus, sofern oben genannte Angaben vorhanden sind. Die Buchführung kann auch elektronisch erfolgen.</p>

<b>TAM +</b>	<b>Punkt</b>	<b>Weitere Aspekte Tierarzneimittel</b>
		-----

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.
	<b>Erfüllt wenn</b>	Der Bezug und Einsatz von TAM erfolgt korrekt, fachgerecht und nachvollziehbar.
	<b>Geringfügiger Mangel</b>	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierarzneimittel nicht ordentlich aufbewahrt</li> </ul>
	<b>Wesentlicher Mangel</b>	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• falsche Verwendung von zugelassenen Mitteln</li> <li>• Tierarzneimittel nicht hygienisch einwandfrei aufbewahrt</li> <li>• Mangelhafte oder fehlende Buchführung</li> </ul>
	<b>Schwer-wiegender Mangel</b>	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von nicht zugelassene Mitteln</li> <li>• Verwendung von verbotenen Substanzen (Antibiotika, Paradichlorbenzol, alle für andere Nutztiere verbotenen Substanzen)</li> <li>• Tierarzneimittel nicht sicher aufbewahrt</li> <li>• Inverkehrbringen von Honig trotz vorangehender Behandlung der Bienenvölker, die das Inverkehrbringen von Honig verbietet</li> </ul>

### 11.2.4 TIERGESUNDHEIT (TGS)

<b>TGS 00</b>	<b>Ziel</b>	<b>Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.</b>
---------------	-------------	--

<b>TGS 01</b>	<b>Punkt</b>	<b>Die Bienenvölker sind gesund.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#"><u>TSV Art. 59 Abs. 1</u></a> , Allgemeine Pflichten der Tierhalter
	<b>Weitere Grundlagen</b>	-----
	<b>Erfüllt wenn</b>	<p>Die Bienenvölker sind gesund und zeigen einen normalen Reinigungstrieb. Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf, aber geeignete Massnahmen sind eingeleitet worden.</p> <p><i>Tierhalter haben ihre Tiere ordnungsgemäss zu pflegen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.</i></p> <p><b>Gesunde Bienenvölker</b></p> <p>a) sind vital, aktiv, und weisen eine der Jahreszeit entsprechende Volksstärke auf  b) haben gesunde Brut in allen Stadien, die Larven zeigen keine Krankheitssymptome und sie haben eine Brutanlage ohne krankheitsbedingte Lücken  c) putzen den Beutenboden  d) weisen höchstens vereinzelt Bienen mit Stummelflügel auf  e) haben einen Futtervorrat.</p>
	<b>Hinweise</b>	Den Imker nach Problemen/Krankheiten und seiner Fütterungspraxis fragen.

TGS 02	Punkt	<b>Besetzte und unbesetzte Bienenstände sind so gewartet, dass von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#">TSV Art. 39 Abs. 1</a> <a href="#">TSV Art. 59 Abs. 3</a> , Allgemeine Pflichten der Tierhalter <a href="#">TSV Art. 61 Abs. 3</a> , Meldepflicht <a href="#">TSV Art. 62 Abs. 1</a> , Erste Massnahmen des Tierhalters und Tierarztes
	<b>Weitere Grundlagen</b>	-----
	<b>Erfüllt wenn</b>	<p>Die Bienenstände sind sauber (besenrein gereinigt), werden ordnungsgemäss gewartet und der Imker trifft Vorkehrungen, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.</p> <p><i>Jeder Imker muss alle Vorkehrungen treffen, damit von seinen Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht.</i></p> <p><i>Besetzte Bienenstände müssen gereinigt sein (waagrechte Flächen regelmässig grobreinigen und feucht aufnehmen, Reinigung der benutzten Imkerwerkzeuge nach jedem Arbeitstag bei den Bienenvölkern, Imkerbekleidung sauber). Unbesetzte Bienenstände müssen bienendicht verschlossen sein.</i></p> <p><i>Empfohlene Methode des Zentrums für Bienenforschung, ZBF für die Routinereinigung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auskratzen</li> <li>2. abflammen</li> </ol> <p><i>Leere Beuten müssen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sauber,</li> <li>b) für Bienen nicht zugänglich (Verschluss Flugloch)</li> <li>c) und frei von abgestorbenen Völkern sein.</li> </ol> <p><i>Wabenteile, Futterreste und leere Honiggebinde dürfen für Bienen und Schädlinge nicht offen zugänglich sein. In gelagerten Waben darf keine abgestorbene Brut vorhanden sein und Futterwaben von kranken oder abgestorbenen Völkern müssen vernichtet werden.</i></p> <p><i>Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden und bis zur Abklärung sind Massnahmen zu ergreifen, die eine Seuchenverschleppung verhindern (Tierverkehr).</i></p>
	<b>Hinweise</b>	Fragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie häufig werden Bienenstand, Imkerwerkzeuge, Kleider, etc. gereinigt?</li> <li>• Was geschieht mit leeren Beuten vor einem erneuten Gebrauch?</li> </ul>

<b>TGS 03</b>	<b>Punkt</b>	<b>Die Varroamilbe wird wirksam bekämpft und der Befall überwacht.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#">TSV Art. 5</a> , zu überwachende Seuchen <a href="#">TSV Art. 59</a> <a href="#">TSV Art. 291</a> <a href="#">VPrP Art. 4 Abs. 3, Bst. f</a> , Verpflichtung der Betriebe
	<b>Weitere Grundlagen</b>	<a href="#">Fachinformation Varroatose</a> <a href="#">Merkblatt Varroatose des Bienengesundheitsdienstes</a> <a href="#">Varroakonzepth des Bienengesundheitsdienstes</a>
	<b>Erfüllt wenn</b>	Die Varroamilbe wird nach einem wirksamen Konzept bekämpft und der Varroamilbenbefall überwacht.  a) <i>Kenntnis, Varroatose ist eine zu überwachende Tierseuche</i> b) <i>Regelmässige Kontrolle Varroamilbenbefall</i> c) <i>Bekämpfung mit geeigneten Massnahmen</i>
	<b>Hinweise</b>	Fragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Weise der Varroabehandlung?</li> <li>• Befallslage Varroamilbe (Überwachungsprotokolle)?</li> <li>• Messen des Milbentotenfalls?</li> <li>• Fragen nach Hauptsymptomen Varroatose</li> <li>• vor allem im Sommer und Herbst unregelmässige, lückenhafte Brut</li> <li>• Varroamilben in Brut und auf Bienen</li> <li>• verkrüppelte unterentwickelte Jungbienen und Drohnen, insbesondere verkürzter Hinterleib und Missbildungen an Flügeln</li> <li>• schleppende Volksentwicklung</li> <li>• Kahlflug</li> <li>• Absterben</li> </ul> <p>Die Hilfsmittel für die Varroabekämpfung und -überwachung (Dispenser, Verdampfer, Zerstäuber, Gitter, Unterlagen, ...) zeigen lassen.</p>

<b>TGS 04</b>	<b>Punkt</b>	<b>Die Bienenvölker werden regelmässig auf klinische Anzeichen von Faul- und Sauerbrut kontrolliert und bei Verdacht werden die nötigen Massnahmen getroffen.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#">TSV Art. 4</a> , zu bekämpfende Seuchen <a href="#">TSV Art. 61</a> , Meldepflicht <a href="#">TSV Art. 62 Abs. 1</a> , Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes <a href="#">TSV Art. 269-272</a> , Faulbrut <a href="#">TSV Art. 273</a> , Sauerbrut
	<b>Weitere Grundlagen</b>	<a href="#">Fachinformation Sauerbrut</a> <a href="#">Fachinformation Faulbrut</a>  <a href="#">Merkblatt Sauerbrut des Bienengesundheitsdienstes</a> <a href="#">Merkblatt Faulbrut des Bienengesundheitsdienstes</a>  <a href="#">TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Faulbrut</a> <a href="#">TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Sauerbrut</a>
	<b>Erfüllt wenn</b>	Dem Imker/der Imkerin sind die Symptome von Faul- und Sauerbrut sowie das Vorgehen im Verdachtsfall (Meldepflicht, Ausbreitung verhindern) bekannt und er/sie weiss, wie diese umzusetzen sind.  a) <i>zu bekämpfende Tierseuchen → Meldepflicht an Bieneninspektor</i> b) <i>bis zur Abklärung des Seuchenverdachte Ausbreitung verhindern</i> c) <i>Hauptsymptome Faul-/Sauerbrut bekannt</i>
	<b>Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über Faul- und/oder Sauerbrut (Vorkommen, Massnahmen typisches Brutbild mit erkrankten und abgestorbenen Larven)?</li> <li>• Wabenlager ausserhalb des kontrollierten Bienenstandes?</li> </ul>

TGS +	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigung und Desinfektion</li> <li>• Entsorgung</li> <li>• Abschweifeln</li> </ul>

TGS 00	Ziel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.
	<b>Erfüllt wenn</b>	Es werden die nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Bienen gesund zu erhalten.
	<b>Geringfügiger Mangel</b>	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bienenvölker weisen geringe Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und der Reinigungstrieb ist beeinträchtigt. Das Problem/die Krankheit wurde erkannt und Massnahmen wurden eingeleitet, diese sind aber ungenügend.</li> <li>• Die Varroamilbe wird nach einem wirksamen Konzept bekämpft, der Befall wird aber nicht überwacht.</li> </ul>
	<b>Wesentlicher Mangel</b>	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und das Problem/die Krankheit wurde bisher nicht erkannt.</li> <li>• Die Varroamilbe wird ohne Konzept bekämpft und der Befall nicht überwacht.</li> </ul>
	<b>Schwerwiegender Mangel</b>	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Völker zeigen Symptome meldepflichtiger Krankheiten. Es treten vermehrt tote Bienen oder gar Völkersterben im Bienenstand auf.</li> <li>• Leere Beuten mit abgestorbenen Völkern, Waben mit Futter und/oder Brut sind für Bienen zugänglich.</li> <li>• Die Varroamilbe wird weder bekämpft noch wird der Befall überwacht.</li> </ul>

### 11.2.5 TIERVERKEHR (TVK)

<b>TVK 00</b>	<b>Ziel</b>	<b>Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.</b>
---------------	-------------	--

<b>TVK 01</b>	<b>Punkt</b>	<b>Der Imker hat seine Bienenstände korrekt gemeldet und jeder Bienenstand ist von aussen gut sichtbar und ordnungsgemäss gekennzeichnet.</b>		
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<p><a href="#">TSV Art. 18a Abs. 2, 3 und 4</a>, Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen  <a href="#">TSV Art. 19a Abs. 1</a>, Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens</p>		
	<b>Weitere Grundlagen</b>	<p><a href="#">Registrierung Bienenhaltung</a>  <a href="#">Bestandeskontrolle Bienen</a></p>		
	<b>Erfüllt wenn</b>	<b>Registrierung Imker/ Bienenstände</b>	<b>Kennzeichnung Bienenstände</b>	
		Der Imker und seine Bienenstände sind beim Standortkanton korrekt registriert.	Der Bienenstand ist von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet.	
<p><i>Ein Bienenstand ist die Summe aller Bienenvölker mit gleichem Standort.</i></p> <p><b>Registrierung und jährliche Erhebung</b>  <i>Der Imker muss dem jeweiligen Standortkanton innert 10 Tagen melden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Aufnahme sowie die Aufgabe seiner Imkertätigkeit</li> <li>• Wechsel des Besitzers/der Besitzerin</li> </ul> <p><i>Dabei müssen sie ihre Personalien, sowie Anzahl und Standort/Koordinaten der besetzten und unbesetzten Bienenstände angeben.</i>  <i>Bei Wanderimkern werden die Winterstandorte registriert.</i>  <i>Jedem Imker/jeder Imkerin wird von der kantonalen Stelle eine Identifikationsnummer (=Betriebsnummer) sowie jedem Bienenstand eine Standnummer zugeteilt.</i></p> <p><i>Zusätzlich müssen alle Personen, die Bienenstände/Bienenvölker und/oder unbesetzte Bienenstände haben, jährlich das zugestellte Formular „Erhebung Bienenstände“ korrekt ausgefüllt dem Kanton zurücksenden.</i></p> <p><b>Kennzeichnung Bienenstände</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von aussen gut sichtbar mit der Standnummer</li> </ul>				
<b>Hinweise</b>	Fragen, ob man alle Bienenstände gesehen hat und ob der Tierhalter an anderen Orten noch Bienenvölker hält.			

<b>TVK 02</b>	<b>Punkt</b>	<b>Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsmässig geführt.</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<a href="#">TSV Art. 20</a> , Bestandeskontrolle für Bienenvölker
	<b>Weitere Grundlagen</b>	<a href="#">Formular Bestandeskontrolle Bienen</a> <a href="#">Anleitung Führen Bestandeskontrolle</a>
	<b>Erfüllt wenn</b>	Die Bestandeskontrolle enthält alle notwendigen Angaben und wird mindestens 3 Jahre aufbewahrt.  <b>Anforderungen an Führung der Bestandeskontrolle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• laufende Aktualisierung sämtlicher Zu- und Abgänge, der Standorte und der Verstelldaten der Völker (schriftlich)</li> <li>• Verwendung Formularvorlage Bund oder eigenes elektronisches System sofern mindestens die in der Formularvorlage aufgeführten Daten enthalten sind</li> <li>• Aufbewahrung mind. 3 Jahre.</li> </ul> <b>Empfehlung für die Bestandeskontrolle</b> Um Seuchengeschehen nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich auch Völkerteilungen, Jungvolkbildungen, Bildung von Kunstschwärmen etc. in die Bestandeskontrolle mit aufzunehmen.
	<b>Hinweise</b>	Bemerkungen: Vollzugsorgane können jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen nehmen.

<b>TVK +</b>	<b>Punkt</b>	<b>Weitere Aspekte Tierverkehr</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdacht auf illegalen Import</li> <li>• Verdacht auf unsachgemässen Import (keine Kontrolle am 1. Standort)</li> </ul>

<b>TVK 00</b>	<b>Ziel</b>	<b>Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.</b>
	<b>Erfüllt wenn</b>	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
	<b>Geringfügiger Mangel</b>	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist geringfügig beeinträchtigt, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbesetzte Bienenstände sind nicht gemeldet oder die Standnummer ist von aussen nur schlecht zu erkennen.</li> </ul>
	<b>Wesentlicher Mangel</b>	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist wesentlich beeinträchtigt, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erfassten Daten sind fehlerhaft/unvollständig und/oder Änderungen werden nicht/nicht fristgerecht gemeldet.</li> <li>• Die Standnummer ist von aussen nicht zu erkennen.</li> </ul>
	<b>Schwerwiegender Mangel</b>	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Imker ist bei keinem Kanton gemeldet oder besetzte Bienenstände sind nicht registriert.</li> <li>• Der Imker hat seine Bienenstände nicht mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet.</li> <li>• Es wird keine Bestandeskontrolle geführt.</li> </ul>